

Stadt Burgdorf
z. H. Herrn Herbst
Vor dem Hannoverschen Tor 27

31303 Burgdorf

**Mail: r.herbst@burgdorf.de
behrens@burgdorf.de
vogel@burgdorf.de**

Stadt Burgdorf (Kooperationsvertrag)
Unser Aktenzeichen: 448/19 R45 wi D9/155-20

Annika Dahlgrün
Rechtsanwältin und Notarin

Uwe Rohe
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Bau- und Architektenrecht

Ulrike Schoolmann
Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Familien-, Erb- und Steuerrecht
(im Angestelltenverhältnis)

Gartenstr. 19 · 31303 Burgdorf
Telefon (05136) 855 79
Telefax (05136) 89 54 19
E-Mail: kanzlei@dahlgruen.de

Burgdorf, 17.01.2020

Sehr geehrter Herr Herbst,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf die gemeinsame Besprechung am 12.12.2019.

Absprachegemäß haben wir nochmals überprüft, ob und inwieweit die Stadt Burgdorf zum Abschluss des von der Deutschen Glasfaser Wholesale GmbH (nachfolgend Deutsche Glasfaser genannt) angebotenen Kooperationsvertrag verpflichtet ist und insofern insbesondere eine Vertragslaufzeit von 30 Jahren hinnehmen muss.

1.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) der Bund grundsätzlich befugt ist, Verkehrswege für die öffentlichen Zwecke dienenden Telekommunikationslinien (TK-Linien) unentgeltlich zu benutzen (vgl. § 68 Abs. 1 S. 1 TKG). Gemäß § 69 TKG ist der Bund insofern berechtigt, die Nutzungsberechtigung an (private) Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze auf Antrag zu übertragen. Hierzu zählt auch die Deutsche Glasfaser, der für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland das Wegerecht insbesondere zum Ausbau des Glasfasernetzes übertragen worden ist.

Die Rechte und Pflichten zur Benutzung der Verkehrswege zur Unterbringung von TK-Linien sind dabei im Einzelnen in den §§ 68 bis 77 e TKG geregelt. Hiernach ist gemäß § 68 Abs. 3 TKG grundsätzlich für jede Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien die schriftliche bzw. elektronische Zustimmung des Trägers der Wegebaulast, mithin vorliegend der Stadt Burgdorf, erforderlich. Zur Vereinfachung des Verwaltungsvorgangs gilt dabei die Zustimmung nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt (vgl. § 68 Abs. 3 S. 2 TKG).

Dabei **muss** der Wegebaulastträger die Zustimmung erteilen, wenn die Voraussetzungen der § 68 Abs. 1 u. 2 TKG vorliegen. Insofern dürfen Verkehrswege nur soweit zum Verle-

gen von TK-Linien genutzt werden, soweit dadurch nicht der Sinn und Zweck der Verkehrswege dauernd beschränkt wird. Zudem sind die TK-Linien so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genüge. Soweit Glasfaserleitungen im Wege des Micro- oder Minitrenching verlegt werden sollen, darf die Verringerung der Verlegetiefe nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus und nicht zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes führen (vgl. § 68 Abs. 2 TKG).

Dies ist vom Wegebausträger jeweils im Einzelfall zu prüfen. Liegen die Voraussetzungen vor, verfügt er aber jedoch grundsätzlich nicht über ein Ermessen. Die Zustimmung ist ein gebundener Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Zustimmung kann dabei mit Nebenbestimmungen versehen werden, die beispielsweise die Art und Weise der Errichtung der TK-Linie, die zu beachtenden Regeln der Technik sowie die Sicherheit des Verkehrs betreffen.

Der von der Deutschen Glasfaser angebotene Kooperationsvertrag soll die sich aus den §§ 68 ff. TKG ergebenden Rechte und Pflichten sowie die allgemeinen (technischen) Bedingungen für die Wegenutzung bereits vorab konkretisieren, um den Aufbau des Glasfasernetzes zu vereinfachen, ohne dass hierdurch aber die für jede Einzelmaßnahme notwendige Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG ersetzt werden soll. Vielmehr ist von der Deutschen Glasfaser jeweils eine entsprechende Zustimmung bei der Stadt Burgdorf einzuholen (vgl. § 5 des Kooperationsvertrages).

Eine Verpflichtung zum Abschluss eines solchen Kooperationsvertrages besteht für die Stadt Burgdorf jedoch nicht. Insbesondere ergibt sich eine solche Verpflichtung nicht aus dem TKG, das gerade nur das Zustimmungserfordernis für Einzelmaßnahmen vorsieht. Gegebenenfalls hätte der durch die deutsche Glasfaser geplante Ausbau auf Vornahme von entsprechenden Einzelgenehmigungen im Sinne des § 68 TKG zu erfolgen, ohne dass auf die allgemeinen Regelungen in dem Kooperationsvertrag zurückgegriffen werden kann.

Dementsprechend unterliegt der Kooperationsvertrag der Vertragsfreiheit, sodass die Stadt Burgdorf insbesondere nicht angehalten ist, sich auf eine - wie von der deutschen Glasfaser gewünscht - 30-jährige Vertragslaufzeit einzulassen. Es gibt auch insofern keine Mindestlaufzeit. Vielmehr obliegt es insofern den Parteien, die Laufzeit zu bestimmen.

Auf der anderen Seite führt der Abschluss eines Kooperationsvertrages nicht dazu, dass andere Betreiber öffentlicher TK-Netze von der Nutzung der öffentlichen Verkehrswege zur Unterbringung von TK-Linien ausgeschlossen werden können. Ganz im Gegenteil ist die Stadt aus Wettbewerbsgründen grundsätzlich verpflichtet, jedem Nutzungsberechtigten i. S. des § 69 TKG die Nutzung ihrer Gemeindestraßen zu ermöglichen, so werden die Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 und 2 TKG vorliegen. Durch einen Kooperationsvertrag wird keine Ausschließlichkeit des TK-Betreibers begründet.

Letztendlich sollte durch den Abschluss eines Kooperationsvertrages lediglich der verwaltungsrechtliche und technische Ablauf vereinfacht werden.

Wir hoffen, Ihnen mit vorgenannten Informationen weitergeholfen zu haben.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Rohe
Rechtsanwalt